

## **Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze**

Erlass vom

Az. I B 3.1 - 821.100.000 - 127 -

Gült. Verz. Nr. 7200

### **I.**

Es kann an Tagen, an denen um 11.00 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 25 ° C oder mehr erreicht werden, auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) mit folgenden Maßnahmen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie beispielsweise Unterricht an anderen Lernorten.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

### **II.**

Für den Unterrichtsausfall nach Ziffer I. 3 ist Folgendes zu beachten:

- Zunächst ist zu prüfen, ob anstelle des Unterrichtsausfalles Maßnahmen nach Ziffer I.1 und I.2 in Frage kommen.
- Vor der Entscheidung sollen Schulleiterinnen und Schulleiter benachbarter Schulen ihre Entscheidung miteinander abstimmen.
- In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit verlässlichen Schulzeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.
- Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **III.**

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### **IV.**

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

### **V.**

Dieser Erlass ist zu Beginn jeden Schuljahres den Eltern in Klassenelternversammlungen bekannt zu geben.

### **VI.**

Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.